



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Nur per E-Mail  
mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Mitglieder der Kreisverbände  
Oberbürgermeister der  
Kreisfreien Städte und  
Kreisverbandsvorsitzende des SSG

nachrichtlich:  
Bürgermeister Herrn Sven Schulze

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGr/EM	Herr Gruber	<b>022.2 / 136692</b>	-110	05.11.2020

## **Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hier: Durchführungen von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der am 2. November 2020 in Kraft getretenen neuen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 557) möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die folgenden Hinweise übermitteln.

Vorwegschicken möchten wir, dass diese Hinweise die aktuelle Sach- und Rechtslage berücksichtigen. Insbesondere bei Änderungen der SächsCoronaSchVO oder bei ergänzenden Allgemeinverfügungen des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt wären diese entsprechend zu berücksichtigen.

- Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder Beiräten sind weiter zulässig. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO, der diesbezüglich eine Ausnahme von der ansonsten geltenden Kontaktbeschränkung aus § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung regelt. Zwar sind in § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO ausdrücklich nur die kommunalen Räte, deren Ausschüsse und Organe benannt, jedoch wird mit dem hier untechnisch

Sächsischer Städte- und  
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

verwendeten Wort „Organe“ gemeint sein, dass auch den Gemeinderat beratende Gremien, wie beratende Ausschüsse oder Beiräte, weiter zusammentreten können.

- Unbeschadet der Zulässigkeit der kommunalen Gremiensitzungen sollte angesichts der momentanen Infektionslage darauf geachtet werden, dass der Gemeinderat nur dann einberufen wird, wenn dies die Geschäftslage dringend erfordert. Dies wird z. B. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, bei Vergabeentscheidungen oder dann erforderlich sein, wenn mindestens ein Fünftel der Gemeinderäte die Einberufung beantragt hat (§ 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO). Auch bei der Aufstellung der Tagesordnung sollte darauf geachtet werden, nur solche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu nehmen, die derzeit behandelt werden müssen. Weniger dringliche Angelegenheiten sollten nach Möglichkeit auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. So kann sichergestellt werden, dass Gemeinderatssitzungen oder andere kommunale Gremiensitzungen auf ein gewisses zeitliches Mindestmaß begrenzt werden können.
- Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei Gemeinderatssitzungen ergibt sich sowohl für die Mitglieder des Gemeinderates als auch für die Besucher der Gemeinderatssitzungen, die als Teil der Öffentlichkeit an dem Gremientermin teilnehmen, aus der SächsCoronaSchVO nicht. Zwar sieht § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsCoronaSchVO das Tragen einer derartigen Bedeckung beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr vor, jedoch ist dies auf ganz bestimmte öffentlich zugängliche Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr beschränkt. Der hierfür geltende Katalog des § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsCoronaSchVO ist diesbezüglich abschließend geregelt. Dies schließt freilich nicht aus, dass der Bürgermeister oder dessen Verhinderungsstellvertreter als Inhaber des Hausrechts das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung anordnen kann. Wir empfehlen eine sorgfältige Prüfung, ob anlässlich des Sitzungsraumes, der Zugewungen zum Sitzungsraum und der örtlichen Infektionslage der Bürgermeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen und über § 1 Abs. 2 SächsCoronaSchVO hinaus das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen sollte.

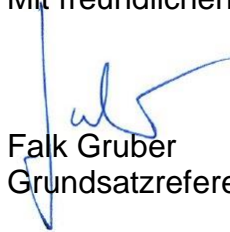
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass einem Dritten das Hausrecht zustehen kann, wenn die Gemeinderatssitzung oder sonstige Gremiensitzung nicht in einer gemeindlichen Einrichtung oder Liegenschaft stattfindet. Dies ist z. B. dann denkbar, wenn die Gemeinde – wie in den vergangenen Monaten vielerorts vorgenommen – auf größere Sitzungssäle

Dritter zurückgreift, um die gebotenen Abstände zwischen den Teilnehmern der Gemeinderatssitzung herzustellen. Auch von diesem Dritten kann das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet werden, sofern er das Hausrecht nicht durch Nutzungsvertrag auf die Gemeinde überträgt.

- Für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen sind keine Hygienekonzepte aufzustellen. Auch eine Erfassung der Kontaktdaten der Gemeinderäte – deren Kontaktdaten der Verwaltung ohnehin bekannt sind – oder von Besuchern der öffentlichen Gemeinderatssitzung ist nicht erforderlich. Die Regelungen in § 5 SächsCoronaSchVO, die für bestimmte weiterhin geöffnete Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung gelten, finden auf die durch § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO unter anderem zugelassenen Gemeinderatssitzungen und sonstigen kommunalen Gremiensitzungen keine Anwendung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber  
Grundsatzreferent